

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 4 A 233/04

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Januar 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Ziffer 4) des Bescheides der Beklagten vom 05.10.2004 wird aufgehoben, soweit darin die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht wird.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die am geborene Klägerin ist armenische Volkszugehörige und stammt aus Aserbaidschan. Sie verließ Aserbaidschan im Jahre 1988, reiste im September 2004 aus der russischen Föderation kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.09.2004 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Diesen begründete sie wie folgt: Aserbaidschan habe sie 1988 wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Armeniern und Aserbaidschanern verlassen müssen. In der russischen Föderation habe sie mit ihrem Lebensgefährten (Kläger des Verfahrens zum Az.: 4 A 235/04, Urteil vom heutigen Tage) illegal gelebt. Sie seien massiven Druck durch die russische Polizei sowie durch Extremisten (Skinheads) ausgesetzt gewesen. Ihr Lebensgefährte sei zu Geldzahlungen erpresst worden bzw. von der Polizei festgenommen und zusammengeschlagen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung vom Bundesamt vom 20.09.2004 (Bl. 25 ff Beiakte A) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 05.10.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes vom 05.10.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen,
2. die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise, nämlich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (1). Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG liegen - soweit im vorliegenden Verfahren zu prüfen - nicht vor (2). Die angefochtene Abschiebungsandrohung ist, soweit die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht wird, rechtswidrig (3).

1.

Die Klägerin hat bereits deshalb keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, weil sie auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 26 a AsylVfG).

Ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (entspricht § 51 Abs. 1 AuslG a.F.) besteht ebenfalls nicht.

Soweit der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist grundsätzlich zu prüfen, ob ihm im Land seiner Staatsangehörigkeit politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG droht (vgl. § 3 AsylVfG). Im vorliegenden Fall nimmt das Gericht an, dass der Kläger weder die aserbaidtschanische, noch die armenische oder russische Staatsangehörigkeit besitzt, sondern vielmehr staatenlos ist.

Die Klägerin ist keine aserbaidtschanische Staatsangehörige. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass ehemalige Bewohner der Aserbaidtschanischen SSR in Fällen der vorliegenden Art die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (Rechtskräftiges Urteil der Kammer vom 14.04.2004, 4 A 54/01).

Die Klägerin war ursprünglich Staatsangehörige der Sowjetunion. Nach dem völkerrechtlichen Untergang der Sowjetunion kann eine durch diesen Staat ursprünglich vermittelte Staatsangehörigkeit nicht ohne Weiteres als Staatsangehörigkeit des jeweiligen Nachfolgestaates behandelt werden. Vielmehr regelt jeder Staat selbständig nach seinem Recht die Voraussetzungen, unter denen die Staatsangehörigkeit begründet und beendet wird (Marx § 34 AsylVfG Rn. 76). Die Klägerin hat Aserbaidtschan zu einem Zeitpunkt (1988) verlassen, als die Republik Aserbaidtschan als eigenständiger Staat und somit auch eine

aserbaidische Staatsangehörigkeit noch nicht existierte. Eine entsprechende Regelung hat der Staat Aserbaidische erst mit dem Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 26.06.1990 getroffen, welches zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist. Nach Art. 4, 1. Alternative, dieses Gesetzes sind Staatsangehörige der aserbaidischen SSR Personen, die sich im Besitz der Staatsangehörigkeit der aserbaidischen SSR am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzes befanden. Das erkennende Gericht geht - insoweit in Übereinstimmung mit der wohl ganz vorherrschenden Auffassung - davon aus, dass mit dem Begriff der „Staatsangehörigkeit“ in Art. 4, 1. Alternative StAG nur die Republikzugehörigkeit gemeint sein kann, weil es bis zum Inkrafttreten des Gesetzes keine aserbaidische Staatsangehörigkeit, sondern nur eine Staatsangehörigkeit der UdSSR gab (vgl. Luchterhand, Gutachten vom 17.10.2000 an VG Würzburg, Nr. 89 Erkenntnismittelliste Aserbaidische). Diese ursprünglich bestehende aserbaidische Republikzugehörigkeit hat die Klägerin durch ihre dauerhafte Ausreise im August 1990 verloren. Die Republikzugehörigkeit wurde - wie die sowjetische Rechtswissenschaft und Verwaltungspraxis aus der Zusammenschau bzw. Interpretation einer Reihe von Vorschriften des Unionsrechts folgte (vgl. Luchterhand, Gutachten vom 07.05.1999 an VG Schwerin, Nr. 64 a Erkenntnismittelliste Aserbaidische) durch den ständigen Wohnsitz vermittelt. Die Klägerin hatte aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.01.1991 ihren tatsächlichen ständigen Wohnsitz nicht mehr auf dem Gebiet Aserbaidische, sondern in Russland. Maßgeblich für den tatsächlichen ständigen Wohnsitz sind insoweit die amtliche Registrierung und der tatsächliche ständige Aufenthalt. Es mag im vorliegenden Fall bereits zweifelhaft erscheinen, ob die Klägerin im Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.01.1991 überhaupt noch an ihrem ehemaligen Wohnort in Aserbaidische amtlich gemeldet war. Nach dem damals gültigen sowjetischen Pass- und Melderecht war jeder, der seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz für länger als sechs Wochen verlassen wollte, verpflichtet, sich vor der Abreise bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Dies hat die Klägerin nicht getan. Ob die Klägerin allerdings bereits aufgrund ihrer mehr als sechswöchigen Abwesenheit vom gemeldeten Wohnsitz von Amts wegen aus dem Melderegister gestrichen worden ist, kann nicht hinreichend sicher beurteilt werden. Das Institut für Ostrecht (Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin, Nr. 89 a Erkenntnismittelliste Aserbaidische) bezeichnet eine diesbezügliche Annahme ausdrücklich als Vermutung.

Das Gericht war indes nicht gehalten, den Sachverhalt insoweit von Amts wegen weiter aufzuklären. Das gleiche gilt für die Frage, ob die Klägerin zu einem späteren Zeitpunkt

von Amts wegen abgemeldet worden ist. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.09.2003 an das VG Schleswig (Nr. 148 a der Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan) ist nämlich am 24.01.1991 vom Exekutivrat der Stadt Baku ein Erlass an alle zuständigen Meldebehörden ergangen, diejenigen armenischen Volkszugehörigen abzumelden, die zu diesem Zeitpunkt aus dem Großraum Baku geflüchtet waren. Nach der gleichen Auskunft ist außerdem am 08.10.1997 ein Erlass des aserbaidtschanischen Innenministeriums an alle Meldebehörden ergangen, alle armenischen Volkszugehörigen von Amts wegen abzumelden, die in den Jahren 1988 bis 1992 die Republik Aserbaidtschan verlassen hatten. Es braucht insoweit indes nicht der Frage nachgegangen zu werden, welche asylrechtliche Bedeutung es hat, dass die genannten Erlasse ausschließlich armenische Volkszugehörige betrafen bzw. welche Wirkung diese Abmeldungen von Amts wegen, denen ein ausdrücklicher Verlusttatbestand bezüglich der Staatsangehörigkeit nicht korrespondiert, für die vor dem 01.01.1991 ausgereisten Personen hatten.

Denn auch, wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes noch formal an ihrem Wohnsitz registriert war, reicht dies für den Staatsangehörigkeitserwerb nach Art. 4, 1. Alternative Staatsangehörigkeitsgesetz 1990 nicht aus (so auch Institut für Ostrecht, Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin, Nr. 89 a Erkenntnismittelliste Aserbaidtschan; VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2002, 8 A 546/01). Die zitierte Regelung des sowjetischen Pass- und Melderechts, wonach jeder, der seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz für länger als sechs Wochen verlassen wollte, verpflichtet war, sich vor der Abreise bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden, diente offenkundig dem Zweck, die Übereinstimmung zwischen amtlich gemeldeten ständigem Wohnsitz und tatsächlichem ständigem Wohnsitz zu sichern. Hieraus zu folgern, dass jemand, der seinen tatsächlichen ständigen Wohnsitz an einen anderen Ort außerhalb des Gebietes der Republik Aserbaidtschan verlegte, ohne sich umzumelden, hiermit einen rechtswidrigen Zustand herbeiführte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das aserbaidtschanische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1990 an diesen rechtswidrigen Zustand die Rechtsfolge des Erwerbs der Staatsangehörigkeit knüpfen wollte. Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Aserbaidtschan als Nachfolgestaat der Sowjetunion allenfalls dann ein Interesse daran hatte, auch Personen, die sich außerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes in anderen Nachfolgestaaten aufhielten, als eigene Staatsangehörige in Anspruch zu nehmen, wenn diese Personen durch ein Band mit ihm verbunden waren, das in ihnen loyale Staatsbürger erwarten ließ. Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme fern, man habe allen außerhalb Aserbaidtschans befindlichen Emigranten lediglich in Anknüpfung an eine etwa formal noch be-

stehende Meldung am letzten Wohnort in Aserbaidschan die aserbaidische Staatsangehörigkeit zuerkennen wollen. Dieser Gesichtspunkt gilt nicht nur für armenische Volkszugehörige (auch wenn diese in der Praxis am häufigsten davon betroffen sein dürften), sondern auch für alle anderen, insbesondere also auch aserische Volkszugehörige.

Ein Erwerb der aserbaidischen Staatsangehörigkeit nach Art. 11, Ziff. 1 und Art. 12 des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1990 durch die Geburt als Kind von Eltern, die im Moment der Geburt beide Staatsangehörige der aserbaidischen SSR waren, kommt für die Klägerin ebenfalls nicht in Betracht. Dies folgt schon daraus, dass die genannte Regelung nur nach Inkrafttreten des Gesetzes geborene Personen betrifft (Institut für Ostrecht, Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin, Nr. 89 a der Erkenntnismittelliste Aserbaidschan).

Aber auch dann, wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin die aserbaidische Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1990 ursprünglich erworben hat, wäre sie im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht (mehr) als aserbaidische Staatsangehörige anzusehen. Sie hat nämlich die aserbaidische Staatsangehörigkeit jedenfalls nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30.9.1998 wieder verloren. Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetz besitzen Personen die aserbaidische Staatsangehörigkeit (weiterhin), die die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (lt. Botschaft Baku vom 12.02.2000 an AA.; Nr. 82 Erkenntnismittelliste Aserbaidschan: 30.09.1998; lt. Rat der Europäischen Union vom 1.9.2000 an CIREA, Nr. 85 c der Erkenntnismittelliste Aserbaidschan: 6.10.1998) besaßen. Als Grundlage für das Fortbestehen der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidschan am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ genannt. Damit wird ausdrücklich auf die Existenz eines faktischen Wohnsitzes und die amtliche Meldung an diesem Wohnsitz abgestellt. Die Klägerin hatte aber zum fraglichen Zeitpunkt keinen faktischen Wohnsitz in Aserbaidschan mehr, so dass sie jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die Staatsangehörigkeit verloren hat. Bei dieser Lesart stellt Art. 5 Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 für alle diejenigen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, einen Verlusttatbestand dar i. S. d. Art. 16 Ziff. 4 des Gesetzes dar (a. A. OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2003, 13 LB 179/03, das wohl von einem Nichterwerb einer „neuen“ Staatsangehörigkeit ausgeht).

Dieser Verlusttatbestand ist auch mit der Regelung des Art. 53 der aserbaidischen Verfassung vom 12.11.1995 vereinbar, wonach die Aberkennung der aserbaidischen Staatsangehörigkeit unter keinen Umständen zulässig ist. Diese Vorschrift muss nämlich ihrerseits wieder im systematischen und teleologischen Zusammenhang zu der Vorschrift des Art. 52 der Verfassung gesehen werden, welcher die Staatsangehörigkeit grundlegend definiert. Danach ist Staatsangehöriger der Republik Aserbaidschan, wer als Untertan des aserbaidischen Staates mit ihm in rechtlicher und politischer Beziehung steht und gegenseitige Rechte und Pflichten ihm gegenüber besitzt. Die staatliche Befugnis zur Regelung der Staatsangehörigkeit ist Ausfluss staatlicher Souveränität und durch einen grundsätzlich weit gesteckten Gestaltungsspielraum gekennzeichnet. Eine Einschränkung erfährt dieser Spielraum aus völkerrechtlicher Sicht durch das Erfordernis einer gewissen Nähe und Effektivität der Beziehung zwischen dem Staat und seinem Angehörigen, die an feststellbare soziale Tatbestände anknüpft (Siehr, Die Deutschenrechte des Grundgesetzes, S. 152 f unter Hinweis auf die „Nottebohm-Entscheidung“ des IGH, Liechtenstein v. Guatemala, ICJ Reports 1955, 4 ff). Diesem Effektivitätserfordernis trägt die Regelung des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 Rechnung. Es kann davon ausgegangen werden, dass angesichts der Umwälzungen in den Jahren seit der Gründung des unabhängigen Staates Aserbaidschan und der damit verbundenen Veränderungen der Einwohnerschaft bewusst eine Regelung getroffen werden sollte, die den weiteren Bestand der Staatsangehörigkeit von verobjektivierbaren Umständen (wie sie faktischer Wohnsitz und amtliche Registrierung darstellen) und einer gewissen rechtlichen Verbundenheit mit dem Staat Aserbaidschan abhängig macht. Der damit verbundene mögliche Verlust der Staatsangehörigkeit knüpft nicht an asylrelevante Merkmale an (vgl. zum Ganzen auch OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2003, 13 LB 179/03).

Es kann nach den hier gemachten Feststellungen dahinstehen, ob der Klägerin darüber hinaus unabhängig von einer amtlichen Registrierung der (de facto-)Verlust der Staatsangehörigkeit nach Art. 20 Ziff. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetz 1990 entgegengehalten werden kann (in diesem Sinne VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2002, 8 A 546/01; vgl. auch OVG Schleswig, Urteil v. 12.12.2002, 1 L 103/02) bzw. ob eine ggf. fortbestehende aserbaidische Staatsangehörigkeit nur noch als inhaltsleere rechtliche Hülse anzusehen ist, da die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Dokumente für die Einreise nach Aserbaidschan erhalten könnte, so dass es auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt wäre, Aserbaidschan im Verhältnis zur Klägerin als einen faktisch nur noch die Rolle eines nicht zur Aufnahme bereiten Drittstaates anzusehen

(in diesem Sinne OVG Münster, Beschl. v. 14.03.2001, 11 A 5348/98.A; VG Oldenburg, Urteil v. 10.11.2003, 1 A 4315/01).

Ist mithin davon auszugehen, dass die Klägerin die aserbaidische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG sowie der Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf Aserbaidschan.

Eine entsprechende Prüfung ist auch im Hinblick auf Russland entbehrlich. Die russische Staatsangehörigkeit hat die Klägerin nicht erworben. Sie hat nach ihren glaubhaften Angaben illegal ohne Papiere in der Russischen Föderation gelebt. Nur solche sowjetischen Binnenflüchtlinge, die seit Inkrafttreten des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28.11.1992 ständig in Russland registriert waren, erwarben automatisch die russische Staatsbürgerschaft (AA v. 10.08.2000 an VG Leipzig, Nr. 85 a der Erkenntnismittelliste Aserbaidschan). Russland kann auch nicht als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 3 AsylVfG angesehen werden. Zwar büßt ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht allein dadurch ein, dass der Staatenlose ihn verlässt und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Eine Änderung tritt insoweit jedoch dann ein, wenn er den Staatenlosen - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, nachdem er das Land verlassen hat. Er löst damit seine Beziehung zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn Land des gewöhnlichen Aufenthaltes zu sein. Er steht dann dem Staatenlosen in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. Die Frage, ob dem Staatenlosen auf seinem Territorium politische Verfolgung droht, wird unter asylrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos (BVerwG, NVwZ 1986, 759 f). Diese Voraussetzungen liegen vor, da russische Behörden nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland ausstellen, wobei ethnische oder andere asylrelevante Merkmale keine Rolle spielen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Schleswig v. 14.10.1999, Nr. 158 Erkenntnismittelliste Russland).

2.)

Im Hinblick auf die angedrohte Abschiebung nach Aserbaidschan kann die (an sich gebotene) Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG entfallen. Die Abschiebungsandrohung nach Armenien bzw. Aserbaidschan kann nämlich im vorliegenden Verfahren ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG aufgehoben werden (s.u.). Damit wird die negative Feststellung der Beklagten zu § 53 AuslG (Ziffer 3) des

angefochtenen Bescheides) gegenstandslos, so dass es einer gesonderten Aufhebung insoweit nicht bedarf.

3.)

Soweit der Klägerin die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht worden ist, ist die Abschiebungsandrohung aufzuheben. Zwar muss das Gericht grundsätzlich in einem Asylstreitverfahren das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG prüfen, wenn es hierauf ankommt. Hat das Bundesamt bezüglich eines bestimmten Zielstaates festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und gleichzeitig gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat angedroht, so ist diese Entscheidung grundsätzlich umfassend zu prüfen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abschieben zu können. Das Bundesamt ist ermächtigt, eine „Vorratsentscheidung“ zu § 53 AuslG zu treffen und dem Asylsuchenden damit die gerichtliche Überprüfung einer derartigen Entscheidung zu eröffnen, um diese Frage möglichst frühzeitig zu klären.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.07.2003, 1 C 21/02) darf ein Gericht jedoch ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bezüglich des Zielstaates vorliegen und die Zielstaatsbezeichnung aufheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung im Falle eines staatenlosen Kurden aus Syrien getroffen, welcher einem strikten Einreiseverbot unterliegt.

Im vorliegenden Fall ist eine vergleichbare Situation gegeben. Die Klägerin kann auf unabsehbare Zeit weder abgeschoben werden noch freiwillig nach Aserbaidtschan zurückkehren. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden aus Aserbaidtschan stammenden Armeniern und ihren Familienangehörigen, die das Land vor dem 01.01.1991 verlassen haben, keine Papiere für eine (Wieder-)Einreise nach Aserbaidtschan ausgestellt. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sowie des OVG Lüneburg (Beschluss vom 24.11.2003, 13 LB 179/03), des VG Braunschweig (Urteil vom 04.12.2002, 8 A 546/01), des OVG Münster (Beschluss vom 14.03.2001, 11 A 5348/98.A) sowie des VG Oldenburg (Urteil vom 10.11.2003, 1 A 4315/01) hat der genannte Personenkreis entweder die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit zu keinem Zeitpunkt erlangt, oder sie aber zwar erlangt, aber zu einem späteren Zeitpunkt (nämlich mit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus dem Jahre 1998) wieder verloren bzw. ist von einem

(de facto) Verlust der Staatsangehörigkeit auszugehen bzw. davon, dass Aserbaidschan gegenüber diesem Personenkreis faktisch die Rolle eines nicht zur Aufnahme bereiten Drittstaates angenommen hat. Unter diesen Umständen wäre es nicht verfahrensökonomisch, wenn das Gericht gleichwohl gezwungen wäre, das Gerichtsverfahren zur Klärung der praktisch bedeutungslosen, rein theoretischen Frage fortzuführen, ob einer auf unabsehbare Zeit undurchführbaren Abschiebung des Ausländers in den betreffenden Zielstaat zwingende Hindernisse im Sinne des § 53 AuslG entgegen stehen. In einem solchen Fall darf die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaats als rechtswidrig aufgehoben werden, wenn aufgrund der Prüfung des Asylbegehrens zweifelsfrei feststeht, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt und eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheinen.

Der Klage war nach alledem teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 2. Alt. VwGO und ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.